

Zusatzheizungen in Kraftfahrzeugen

Austauschpflicht von Wärmetauschern in Zusatzheizungen,
die die Luft des Fahrzeuginnenraums erwärmen.

vom 28.08.2008

1. Zusatzheizgeräte mit nationaler Bauartgenehmigung (ABG)

- Wärmetauscher sowie Abgassysteme in Zusatzheizungen, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden, sind spätestens 10 Jahre nach der ersten Inbetriebnahme durch ein Originalteil zu ersetzen.

- Wärmetauscher sowie Abgassysteme in Zusatzheizungen, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, müssen erst seit 19.03.2003 durch Originalersatzteile ersetzt werden, wenn diese mindestens 10 Jahre alt sind.

Dies gilt **nicht** für Wärmetauscher in **Truma-Heizungen**. Die Truma Gerätetechnik GmbH & Co. KG, Putzbrunn erwirkte beim KBA eine Erweiterung des Zeitraumes für die Verwendung der Wärmetauscher von Flüssiggasheizungen und der abgasführenden Rohre abweichend von den Forderungen aus den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile nach §22 a StVZO" **von 10 auf 30 Jahre**.

2. Zusatzheizgeräte mit EG-Typgenehmigung

Die EG-Heizgeräte-richtlinie 2001/56/EG enthält gegenüber der bisher gültigen TA 27 (Rili. 1 zu §22a StVZO) generell keine Forderung des Wärmetauscherwechsels bei Luftheizgeräten nach 10 Jahren Betriebszeit. Die 2001/56/EG schreibt aber eine Sollkorrosionsstelle von mindestens 30 mm Länge für das abgasführende Rohr, unmittelbar nach dem Austritt aus dem Wärmetauscher vor. Diese muss nach außen ständig freiliegend und leicht zugänglich sein. Wenn an dieser Sollkorrosionsstelle Undichtheiten auftreten, dann ist auch bei diesen Heizgeräten ein Austausch des Wärmetauschers notwendig.

Abweichend davon haben sich Webasto und Eberspächer entschieden, die Wechselflicht des Wärmetauschers nach 10 Jahren beizubehalten und als Herstellervorschrift in die "Technische Dokumentation" einzufügen.

Bei einem evtl. Wechsel des Wärmetauschers muss das Schild "Originalersatzteil" mit dem Einbaudatum nach wie vor neben dem Typenschild des Heizgerätes angebracht werden.

Generell keine zeitliche Austauschpflicht besteht für Wärmetauscher, welche die Kühlflüssigkeit erwärmen.

Schadhafte Wärmetauscher sind unabhängig vom Alter auszutauschen.

3. Änderungsabnahmen bei Zusatzheizgeräten

Werkseitig eingebaute Heizgeräte müssen nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt sein, da sie bereits im Rahmen der Fz.-ABE genehmigt sind.

Die Abnahme nach §19 (3) StVZO entfällt für eine Zusatzheizung, wenn deren ABG bereits eine feste Fahrzeugzuordnung beinhaltet. Dies betrifft insbesondere Heizungen des Herstellers Webasto. Voraussetzung ist jedoch, dass sie so eingebaut ist wie in der zugehörigen Anleitung beschrieben und der Einbau nicht von einer Änderungsabnahme abhängig gemacht ist. Folglich muss bei einer solchen Heizung der Nachweis der ABG ständig im Fahrzeug mitgeführt werden. Der Einbau von Zusatzheizungen mit EG-Typgenehmigung muss generell nicht abgenommen werden. Es müssen aber evtl. Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Dies bedeutet, dass im Rahmen der HU der Nachweis darüber erbracht werden muss. Hier muss also die mitgelieferte Einbauanleitung auf Verlangen vorgelegt werden können.

Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik - BVSK - Classic-Data - GTÜ – Prüfstellen

Haberstraße 35, 24537 Neumünster, Telefon 04321-90010 Fax 04321-900150

4. Umrüstaktion von Truma

Einzelne Serien der Heizung Trumatic C rüstet Truma um.

Zur Sicherung der Betriebssicherheit hat Truma entschieden, einzelne Heizungstypen vom Typ Trumatic C aus bestimmten Produktionszeiträumen zwingend umzurüsten.

Folgende Geräte müssen umgerüstet werden:

1. Typ: Geräte der Baureihen C 3402/4002/6002 einschl. Version EL
Seriennummern (Fabr.-Nr.): von **C xxxxx-x-15 329 001 bis C xxxxx-x-17 159 000**
2. Typ: Geräte der Baureihe C 6002 EH
Seriennummer (Fabr.-Nr.): **C xxxxx-x-15 329 001 bis C xxxxx-x-17 159 000**

Hinweis: Heizungen mit dem Aufkleber „Truma Checked“ sind von der Umrüstung nicht betroffen.

Für die betroffenen Geräte sind vorsorglich folgende Vorsichtsmaßnahmen dringend erforderlich:

1. **Bitte nehmen Sie das Gerät auf keinen Fall in Betrieb, weder zum Heizen noch zur Warmwasserbereitung.**
2. **Bitte lesen Sie auf dem Typschild der Heizung die Seriennummer (Fabr.-Nr.) ab.**
3. **Rufen Sie dann umgehend die kostenlose Internationale Service-Hotline von Truma an:**

00800 - 88 488 488